



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 11. September 2025

Geschäftsnummer: 2024.WEU.3848

Amt für Wald und Naturgefahren: Rundholztransporte im Staatsforstbetrieb; Objektkredit; 2026 - 2030

1. Gegenstand

Der Staatsforstbetrieb (SFB) bewirtschaftet 12 700 Hektaren Wald, die dem Kanton Bern gehören. Die Parzellen sind über das Kantonsgebiet verteilt. Jährlich werden rund 80 000 Kubikmeter Holz genutzt. Davon wird rund ein Viertel als sogenanntes Industrieholz verkauft. Bei diesem Sortiment ist es erforderlich, dass der Verkäufer „frei Werk“ liefert und somit die Transportkosten bis zum Käufer übernimmt.

Die jährlichen Transportkosten belaufen sich auf rund 0.5 Millionen Franken. Der vorliegende Objektkredit mit Gesamtkosten von 2.2 Millionen Franken und einer Laufzeit von vier Vertragsjahren (01.07.2026 – 30.06.2030) umfasst die Ausgaben des Staatsforstbetriebs für die geplanten Rundholztransporte frei Werk im entsprechenden Zeitraum inklusive einer Reserve von zehn Prozent. Die Ausgaben sind durch die entsprechenden Holzerlöse gedeckt.

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11): Art. 41
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

- Gestützt auf Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG handelt es sich um eine wiederkehrende, neue Ausgabe.

4. Massgebende Kreditsumme

Jährlich geschätztes Transportvolumen frei Werk	m ³	20 000
Durchschnittliche Transportkosten pro m ³	CHF	25

Jährliche Transportkosten - Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 FHG und Art. 27 FHaV

Jahr 2026 (Monate Juli bis Dezember)	CHF	250 000
10% Reserve 2026	CHF	25 000
Jahre 2027 – 2029 pro Jahr	CHF	500 000
10% Reserve 2027 – 2029 pro Jahr	CHF	50 000
Jahr 2030 (Monate Januar – Juni)	CHF	250 000
10% Reserve 2030	CHF	25 000
Summe	CHF	2 200 000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Objektkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Rechnungsjahr:	2026	CHF	275 000
	2027 – 2029	jährlich CHF	550 000
	2030	CHF	275 000

Gesamtsumme CHF 2 200 000

Konto: 313000000 Dienstleistungen Dritte

Produktgruppe: Wald und Naturgefahren (4435000001)

Teilprodukt: Bewirtschaftung Staatswald (4435030000)

Die Beiträge sind im Budget 2026 und im Aufgaben-/Finanzplan enthalten.

6. Begründung

Der vorliegende Beschluss ermöglicht die Weiterführung einer zeitgemässen und sehr effizienten Lösung zur Ausführung der Rundholztransporte des Staatsforstbetriebes unter Einhaltung der beschaffungsrechtlichen Bestimmungen.

Um die nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung des Staatswaldes nach unternehmerischen Grundsätzen sicherzustellen, ist das genutzte Rundholz optimal zu vermarkten. Der nachwachsende Rohstoff Holz wird damit dem bestmöglichen Verwendungszweck zugeführt. Das Industrieholz wird „frei Werk“ verkauft. Der Forstbetrieb hat die Transportkosten zu tragen, die im Verkaufspreis mitberücksichtigt sind.

Der SFB führt die Holztransporte nicht mit eigenen Mitteln aus, sondern setzt dafür spezialisierte private Unternehmen ein. Er bündelt die Aufträge in sieben Regionen über jeweils vier Jahre. Die Leistungen werden öffentlich ausgeschrieben und mit mehrjährigen Rahmenverträgen an geeignete Transporteure vergeben. Die Transportunternehmen profitieren von der grösseren Planungssicherheit, die Kunden

schätzen die verlässliche Anlieferung des Holzes. Weil die aktuellen Rahmenverträge im Jahr 2026 auslaufen, sind ein neuer Beschluss und eine neuerliche Ausschreibung notwendig.

Ohne die Genehmigung des Objektkredites müsste der Staatsforstbetrieb auf die regionalen Mehrjahresverträge verzichten und wieder die frühere, wesentlich ineffizientere Vergabe pro Holzschlag anwenden. Alternativ wäre auf die Holzlieferungen zu verzichten, was sowohl die nachhaltige Waldpflege als auch die Versorgung der entsprechenden Werke mit dem Rohstoff Holz beeinträchtigen würde.

Es handelt sich um eine neue, wiederkehrende Ausgabe. Aus diesem Grund fällt die Ausgabenbewilligung in die Kompetenz des Grossen Rates. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Bern, 11. September 2025

Im Namen des Grossen Rates



Edith Siegenthaler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Herbstsession 2025 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:

1. Oktober 2025

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):

5. Januar 2026

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei:

4. Februar 2026